Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 28 (1976)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 13, Juli 1976

ZOOM 28. Jahrgang «Der Filmberater» 36. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/36 55 80

Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr (Ausland Fr. 35.–), Fr. 18.– im Halbjahr. – Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 25.–/Halbjahresabonnement Fr. 15.–)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft
2 Den Menschen Mut machen, sich besser zu wehren (Interview mit Kurt Gloor)
9 Hörspiel, Hörfolge, Feature
– Hörspielformen
13 – Elementares zur praktischen Hörspielarbeit

Filmkritik
16 Taxi Driver
20 Janis
22 Ce Cher Victor
24 The Fortune
Vizi privati, pubbliche virtù

TV/Radio – kritisch
26 Kinder- und Jugendfernsehen: Stichwort Aktivierung

Forum
28 Der Kanton Zürich hat die Medienpädagogik nicht erfunden

Berichte/Kommentare
30 SRG-Beschwerdewesen und Programmweisung
– Die SRG-interne Regelung des Beschwerdewesens in Programmfragen
31 – Regelung in der Region DRS
32 – Der SRG-Generaldirektor zur Konzessionsverletzung

Titelbild

Mit Kurt Gloors Spielfilmerstling «Die plötzliche Einsamkeit des Konrad Steiner» wurden die diesjährigen Filmfestspiele in Berlin eröffnet. Sigfrit Steiner spielt darin einen alten Schuhmacher, der durch den Verlust seiner Wohnung und seiner Werkstatt in der Altstadt plötzlich die Existenzgrundlage verliert.

LIEBE LESER

auf den 1. Juli hat die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) «Richtlinien für das Beschwerdewesen in Programmfragen» in Kraft gesetzt. Damit ist das für die Monopolmedien Radio und Fernsehen wichtige, weil für die Öffentlichkeit immer grössere Bedeutung gewinnende, Beschwerdewesen wenigstens *intern* geregelt worden. Es beruht weitgehend auf der bisherigen Praxis und bringt als wichtigste Neuerungen: Die von Beschwerden betroffenen Programm-Mitarbeiter müssen künftig angehört werden, und es werden regionale Beschwerdestellen und -kommissionen gebildet, die von den Regionaldirektionen, bzw. der Generaldirektion vor einem Entscheid zu konsultieren sind. (Siehe die ausführlichen Hinweise in der Rubrik «Berichte/Kommentare» dieser Nummer.)

So begrüssenswert es ist, wenn dank dieser Richtlinien eine sorgfältige und rasche Behandlung von Reklamationen und Beschwerden ermöglicht wird, so überraschend ist die Eile, mit der die SRG diese Richtlinien der Öffentlichkeit vorgestellt und in Kraft gesetzt hat. Ursprünglich sollten die SRG-*internen* Richtlinien und die von der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED), erarbeitete Regelung eines *externen* Beschwerdewesens gleichzeitig vorgestellt werden. Im EVED ist jedoch die Sache noch nicht spruchreif. Es soll zuerst die in drei Monaten stattfindende Volksabstimmung über den Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung, die ja die Bildung einer solchen externen Beschwerdeinstanz vorsieht, abgewartet werden. Mit ihrer Flucht nach vorn wird sich die SRG-Generaldirektion da und dort dem Vorwurf aussetzen, sie wolle kurz vor der Abstimmung die öffentliche Meinung beeinflussen. Zumindest wurde mit der einseitigen Regelung des Beschwerdewesens der Übersichtlichkeit auf diesem Gebiete nicht der allerbeste Dienst erwiesen. Zwar ist am guten Willen und der redlichen Absicht der SRG kaum zu zweifeln, aber manchmal muss gut' Ding eben doch Weile haben. Die leise ironische Feststellung von SRG-Generaldirektor Dr. Stelio Molo bei der Vorstellung der Richtlinien an einer Pressekonferenz in Bern, bei der SRG stehe die Vernunft zuweilen im Kampf mit der Zeit, lässt immerhin den Schluss zu, dass für einmal nicht die Vernunft gesiegt hat...

Durch die Bildung regionaler Beschwerdestellen, die allerdings keine Entscheidungsbefugnisse, sondern nur konsultativen Charakter haben, wird berechtigterweise versucht, die Trägerschaft stärker zu engagieren und deren föderative Struktur besser zu berücksichtigen. Da aber diese Trägerschaft nach dem Hayek-Vorschlag zur «Funktion und Struktur der Trägerschaft SRG» vermutlich eines Tages auch noch reorganisiert werden soll, ist keineswegs sicher, ob die getroffene Regelung dannzumal überhaupt in die neue Struktur hineinpassen wird.

Es wird sich nun zeigen müssen, ob sich der unzufriedene Konsument zwischen externen und internen Beschwerdeinstanzen, zwischen Reklamationen und Richtlinien- und Konzessionsbeschwerden zurechtfinden wird. Beim Funktionieren des Beschwerdewesens wird viel von der Bereitschaft der Regionaldirektionen und der Generaldirektion, mit der jeweiligen Beschwerdekommission zusammenzuarbeiten, abhängen. Gewicht und Gehör werden sich diese konsultativen Organe nur verschaffen können, wenn sie sich aus qualifizierten Leuten zusammensetzen, die fähig sind, das (überwiegend journalistische) Medienhandwerk in Radio und Fernsehen sachgerecht und kompetent zu beurteilen.

Die Praxis wird zeigen, ob der vorgeschlagene Weg zu befriedigen mag. Die SRG-Generaldirektion räumt denn auch in weiser Voraussicht ein, dass die Richtlinien auf Grund der gemachten Erfahrungen auch wieder revidiert werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Ulrich